

S C H U L R E G L E M E N T

DER

EINWOHNERGEMEINDEN BELLACH, LOMMISWIL UND SELZACH

SOWIE DER

KREISSCHULE BELLACH - LOMMISWIL - SELZACH

SCHULREGLEMENT der Einwohnergemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach und der
Kreisschule Bellach - Lommiswil - Selzach

Massgebendes Recht Massgebende Grundlagen für das Schulreglement sind das Volksschulgesetz, die Vollzugs-Verordnung dazu, die Erlasse und Vorschriften des Regierungsrates, des Erziehungs-Departementes und des Kant. Schulinspektorates sowie das Statut des Zweckverbandes.

I. Allgemeine Bedingungen

Zweck § 1.
Das Schulreglement regelt die Beziehungen der Kinder, der Eltern, der Lehrerschaft und Schulbehörden untereinander.

§ 2.
Das Schulwesen umfasst folgende Schularten mit allen dazugehörigen Unterrichtszweigen:

1. Primarschule
2. Kleinklassen
3. Oberschule
4. Sekundarschule
5. Bezirksschule

Weitere Einrichtungen § 3.
Weitere im Dienste der Schuljugend stehende Einrichtungen sind:

1. Kindergärten
2. Musikschule
3. Schulzahnpflege
4. Schulärztlicher Dienst
5. Schulpsychologischer Dienst

6. Besondere Unterrichtszweige wie Legasthenietherapie, Deutschunterricht für Fremdsprachige, Logopädie und Dyskalkulietherapie.

Weitere Dienste können durch die zuständigen Schulkommissionen angeboten werden.

II. Schulorgane

Schulkommissionen § 4.

Die Aufsicht über das Schulwesen obliegt den folgenden Kommissionen:

1. Primarschulkommissionen
2. Kreisschulkommission

Zuständigkeit § 5.

Die Primarschulkommissionen sind zuständig für die Primarschulen, die Kleinklassen E, die Einweisung in die Kleinklassen und für den Kindergarten (sofern keine eigenständige Kindergarten-Kommission besteht).

Die Kreisschulkommission ist zuständig für die Kleinklassen L + W, für die Oberschule, die Sekundarschule und die Bezirksschule.

Aufgaben § 6.

Die Schulkommissionen haben im Rahmen der jeweiligen Gemeindeordnung, beziehungsweise des Statuts, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie nehmen nach Anhören der Lehrerschaft die Zuteilung der Klassen und der Klassenzimmer an die Lehrkräfte vor.
2. Sie sind zuständig für die Aufnahme der SchülerInnen in die verschiedenen Schularten und für die Zuteilung zu den einzelnen Klassen.
3. Sie setzen die Unterrichtszeiten und in Zusammenarbeit mit der Regional-Schulkommission den Zeitpunkt der Ferien im Rahmen der Kantonalen Vorschriften fest.
4. Sie entscheiden über die Projekte für Schulreisen, Klassenlager usw.

5. Sie wachen darüber, dass die Lehrkräfte ihre Pflichten erfüllen.
6. Sie behandeln Urlaubsgesuche von LehrerInnen und SchülerInnen.
7. Sie wählen die ihnen neu unterstellten Lehrkräfte provisorisch für die Dauer eines Jahres.
8. Sie stellen den zuständigen Organen Antrag für die definitive Wahl von Lehrkräften.

Vertretung der
Lehrerschaft

§ 7.

Die Lehrerschaft ist in den Schulkommissionen mit beratender Stimme angemessen vertreten.

Neben den gewählten LehrervertreterInnen können die Kommissionen nach Bedürfnis weitere Lehrkräfte oder Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

SchulvorsteherIn

§ 8.

Die SchulvorsteherInnen werden auf Antrag der Lehrerschaft von der zuständigen Schulkommission gewählt.

Der Aufgabenbereich und die Amtsdauer richten sich nach den separaten Pflichtenheften.

Inspektorat

§ 9.

Die Inspektorinnen und Inspektoren beaufsichtigen und beraten die Lehrkräfte in pädagogischen und didaktischen Fragen. Sie sind fachliche BeraterInnen der Schulbehörden.

III. SchülerInnen

Schulpflicht

§ 10.

Die Einschulung und die Rechte und Pflichten der SchülerInnen richten sich nach der einschlägigen Kantonalen Gesetzgebung.

Dispensation

§ 11.

a) Absenzen wegen Krankheit oder Unfall:

1. Bei Schulversäumnis wegen Krankheit oder Unfall haben die SchülerInnen dem/der Klassenlehrer/in eine schriftliche Entschuldigung abzugeben.
2. Bei längerdauernder Abwesenheit ist der/die Klassenlehrer/in umgehend über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Absenz zu orientieren.

b) Dispensation aus anderen Gründen:

Bei voraussehbaren und begründeten Schulversäumnissen haben die Eltern mündlich oder schriftlich Dispens einzuholen.

- Verlängertes Wochenende:

SchülerInnen, die mit ihren Eltern oder mit ihrem Verein ein verlängertes Wochenende verbringen, können von der Lehrkraft viermal in einem Schuljahr vom Besuch des Unterrichtes am Samstagvormittag befreit werden.

- Bis zu 4 Halbtagen:

Ueber Gesuche bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen entscheidet die Lehrkraft in eigener Kompetenz.

- Bei längerer Dauer:

Bei längerer Dauer ist ein schriftliches Gesuch an die zuständige Schulkommission 6 Wochen im voraus einzureichen.

Gesuche um Urlaub über zwei Wochen sind mit der Stellungnahme der Schulkommission an das Kantonale Schulinspektorat weiterzuleiten.

Unbegründete Schulversäumnisse

§ 12.

1. Mahnung durch den/die Klassenlehrer/in:

Bei unbegründetem Schulversäumnis wird durch die Klassenlehrkraft gemahnt.

2. Verwarnung durch die Schulkommission:

Nach erfolgloser zweiter schriftlicher Mahnung durch die Klassenlehrkraft erfolgt durch die Schulkommission eine schriftliche Verwarnung oder eine Anzeige beim Oberamt.

3. Anzeige:

Bei Rückfall oder in schwerwiegenden Fällen orientiert die Klassenlehrkraft die Schulkommission, welche das Strafverfahren einleitet und die Fürsorgekommission der betreffenden Gemeinde benachrichtigt.

Unfallversicherung

§ 13.

Die Einwohnergemeinden beziehungsweise der Zweckverband schliessen für ihre SchülerInnen eine Unfallversicherung in Ergänzung zur privaten Krankenkasse oder privaten Unfallversicherung ab.

Diese Versicherung gilt auf dem direkten Schulweg, während des Schulbesuches sowie für alle von der Schule organisierten oder mit deren Einwilligung abgehaltenen Veranstaltungen.

Sorgfaltspflicht

§ 14.

Die SchülerInnen haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für schuldhaft beschädigte oder verlorene Sachen haben sie, oder im Rahmen von Artikel 333 ZGB ihre Eltern, aufzukommen.

Genussmittel

§ 15.

Den SchülerInnen ist das Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke sowie anderer Drogen im Schulareal und bei Schulveranstaltungen untersagt. Die Lehrkräfte haben die SchülerInnen im Rahmen des Lehrplanes über die Suchtgefahren aufzuklären.

Informationsrecht

IV. Eltern

§ 16.

Die Eltern sind berechtigt, sich jederzeit über die schulische Entwicklung ihres Kindes zu informieren.

Schulbesuche	<u>§ 17.</u> Die Eltern sind berechtigt, den Unterricht jederzeit zu besuchen.
Sprechstunden	<u>§ 18.</u> Für die Besprechung von Schulproblemen legen Eltern und LehrerIn einen Zeitpunkt ausserhalb der Unterrichtszeit fest.
Elternabende	<u>§ 19.</u> Elternabende und das persönliche Gespräch sind Möglichkeiten, um gegenseitig zu orientieren und allfällige Probleme zu behandeln.
Meinungsverschiedenheiten	<u>§ 20.</u> Eltern und LehrerInnen bereinigen Beanstandungen direkt. Bei Uneinigkeit gelangen sie an die Schulkommission.
Finanzielle Leistungen	<u>§ 21.</u> Können Eltern von der Schule erwartete finanzielle Leistungen wie Lager-, Schulreise- oder Materialkosten nicht erbringen, so kann ein Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlass an die zuständige Schulkommission gerichtet werden.
	<u>V. Lehrkräfte</u>
Wahl der Lehrkräfte	<u>§ 22.</u> Die provisorische und definitive Wahl der Lehrkräfte richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung beziehungsweise nach dem Statut des Zweckverbandes.
Kantonale Gesetzgebung, Weisungen der Behörde	<u>§ 23.</u> 1. Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte sind in der kantonalen Gesetzgebung festgelegt. Die Weisungen der zuständigen Behörden sind zu beachten.
Zusammenarbeit	2. Die Lehrkräfte fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.

Unfall- und Haftpflichtversicherung 3. Die Einwohnergemeinden, beziehungsweise der Zweckverband, versichern die Lehrkräfte gegen Unfälle und schliessen eine berufliche Haftpflichtversicherung ab.

Studienurlaube § 24.
Die zuständige Schulkommission begutachtet Gesuche um Gewährung der gesetzlich vorgesehenen Studienurlaube und andere Gesuche um bezahlte oder unbezahlte Urlaube.

Fortbildung § 25.
Die Schulkommissionen unterstützen im Rahmen der bestehenden Vorschriften die berufliche Fortbildung der Lehrkräfte und gewähren Kursbeiträge, im Rahmen des Voranschlages.

Verpflichtung im Interesse der Schule § 26.
Die zuständige Schulkommission kann die Lehrkräfte im Rahmen der kantonalen Richtlinien zur Uebernahme von Verantwortlichkeiten innerhalb der Schulorganisation verpflichten.

VI. Beschwerdeverfahren und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel § 27.

1. Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrkräfte und der SchulvorsteherInnen kann bei der zuständigen Schulkommission innerhalb von 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
2. Gegen Verfügungen der Schulkommission kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung oder mündlichen Eröffnung an gerechnet, je nach Sachgebiet, beim Einwohnergemeinderat, bei der Delegiertenversammlung oder beim Erziehungs-Departement Beschwerde geführt werden.
3. Jeder Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung (Frist und Instanz) zu versehen.

4. Beschwerden sind schriftlich mit Antrag und Begründung einzureichen.

Inkraftsetzung

§ 28.

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Schulreglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse auf gleicher Stufe aufgehoben.

Vollzug

2. Die Schulkommissionen werden mit dem Vollzug des Schulreglementes beauftragt. Sie können ausführende Bestimmungen erlassen.

Inkrafttreten

3. Das Schulreglement tritt nach dem Beschluss der Einwohnergemeinderäte und der Delegiertenversammlung mit der Genehmigung durch das Erziehungs-Departement in Kraft.

Vom Einwohnergemeinderat Bellach beschlossen

am... 25. Jan. 1994

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Vom Einwohnergemeinderat Lommiswil beschlossen

am... 22. Feb. 1994

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

A. von Burg

E. Pfeiffer

Vom Einwohnergemeinderat Selzach beschlossen

am... 19. Aug. 1993

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes
Kreisschule Bellach-Lommiswil-Selzach beschlossen

am... 27. September 1993

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Vom Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn genehmigt mit

Verfügung vom... **22. März 1994**

Der Vorsteher:

iv Herbert Rottler